

Arbeitsgericht Bautzen

richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2024¹

in der Fassung der 3. Änderung mit Wirkung zum 03.12.2024

I. Allgemeine Regelungen:

1. Am Arbeitsgericht Bautzen sind 7 Kammern eingerichtet. Die Gebietszuständigkeit der Kammern wird unabhängig von der Parteistellung in der Reihenfolge allgemeiner Gerichtsstand des Arbeitgebers, Niederlassung/Dienststelle, Arbeitsort, Wohnsitz des Arbeitnehmers bestimmt. Bei mehreren Arbeitgebern mit verschiedenen allgemeinen Gerichtsständen ist die Zuständigkeit in der gleichen Reihenfolge zu bestimmen. Folgt eine Zuständigkeit nur aus dem Arbeitsort und führt dies wegen unterschiedlicher Arbeitsorte zur Zuständigkeit verschiedener Kammern, so ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig. Für Verfahren im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung ist maßgeblich der Sitz des Arbeitgebers, der Niederlassung oder ggf. der Ort, von dem aus der Einsatz erfolgt. Wird die Zuständigkeit nur nach dem Wohnsitz bestimmt, ist der Wohnsitz des verklagten Arbeitnehmers maßgebend.

Diese Regelung gilt auch für Verfahren, an denen ein Arbeitgeber am Prozess nicht beteiligt ist und für Rechtshilfeersuchen.

2. Richtet sich die Zuweisung von Verfahren nach dem Arbeitgeber, so ist bei Einzelunternehmen der **Familienname** des Inhabers maßgebend. Bei sonstigen Firmen sind maßgebend der in der Wortfolge **erste Familienname**, bei Fehlen eines Familiennamens die Wörter in ihrer Reihenfolge **nach** einem evtl. **Artikel**. Als Wort gilt auch eine so im Register eingetragene Abkürzung. Bei Städten und Gemeinden entscheidet der **Eigename**. Bei mehreren **beklagten oder beteiligten** Arbeitgebern ist **der im Alphabet erste Name** maßgebend. Soweit neben oder anstatt des Arbeitgebers andere Personen in Anspruch genommen werden (z. B. Geschäftsführer, Gesellschafter), richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dem Arbeitgeber. Für die BGB-Gesellschaft gilt abweichend von Satz 6 dieses Absatzes Folgendes: Wird diese allein oder mit einem oder mehreren Gesellschaftern in Anspruch genommen, ist die Bezeichnung der **BGB-Gesellschaft** maßgeblich. Dies gilt auch, wenn nur ein oder mehrere Gesellschafter in Anspruch genommen werden. Wenn dem Hauptverfahren ein Mahnverfahren vorangeht, ist für die Zuweisung des Verfahrens der Zeitpunkt des Eingangs des Mahnbescheidantrages maßgebend. Bezieht sich ein Verfahren unter keinem Gesichtspunkt auf einen Arbeitgeber, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten/Antragsgegner in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Soweit es bei der Zuweisung von Verfahren auf den Eingangszeitpunkt ankommt, erfolgt bei gleichzeitigem Eingang die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Arbeitgeber (siehe I. 2.) ohne Rücksicht darauf, ob die Bezeichnung richtig ist. Bei demselben Arbeitgeber erfolgt sodann die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge der Arbeitnehmer. Soweit auch der Name des Arbeitnehmers identisch ist, erfolgt die Zuweisung aller betroffenen Verfahren ohne Anrechnung auf einen Turnus an den Vorsitzenden oder die Kammer, die für ein zuerst eingegangenes Verfahren zuständig ist.

Als gleichzeitig eingegangen gelten alle zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr eines Tages eingehenden Verfahren.

Bei Gesuchen um Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung (Ga-, BVGa-Verfahren) wird zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die Verteilung der Gesuche erfolgt sofort nach Eingang des Antrages.

4. **Ausgetragene** Verfahren, die wieder angerufen werden, **verbleiben** in der Zuständigkeit **der bei Austragung zuständig gewesenenen Kammer**. Dies gilt auch für Vollstreckungsabwehrklagen, Klauselklagen, Restitutions- und Nichtigkeitsklagen außer wenn sie als Widerklagen erhoben werden sowie bei verspätetem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil. Die für ein gesondertes Prozesskostenhilfverfahren zuständige Kammer ist auch für das folgende Hauptsacheverfahren zuständig.
5. Im Falle von Insolvenzen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeinschuldner. In Beschlussverfahren ist der Name des Arbeitgebers maßgebend, auf dessen Betrieb sich das Verfahren bezieht.

6. a) **Bei Verhinderung des** nach der Geschäftsverteilung vorgesehenen **Vertreters sowie des folgenden Vertreters** obliegt die weitere Vertretung den **Vorsitzenden in der Reihenfolge der auf die der Kammer des Vertreters ziffernmäßig folgenden Kammern**.

b)

Ist ein Richter wegen Krankheit oder Kur länger als 4 Wochen verhindert, so übernimmt die Vertretung für längstens 4 Wochen die Folgevertretung.

Sodann übernehmen die Vorsitzenden jeweils die Vertretung für längstens weitere 4 Wochen reihum und zwar ziffernmäßig aufsteigend nach der Kammer des Vertreters.

Unterbrechungen von bis zu fünf Arbeitstagen des Vertretungszeitraumes sind unschädlich.

Für verkündete Urteile und Beschlüsse ist im Verhinderungsfall der erste Vertreter gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständig.

7. Bei Ablehnung eines Richters sowie bei Selbstablehnung entscheidet über das Ablehnungsgesuch der zum Zeitpunkt der Anbringung zuständige Folgevertreter des Abgelehnten. Bei Verhinderung des Folgevertreters richtet sich seine Vertretung nach der Vertretungsregelung der Kammer, deren Vorsitz er inne hat.

8. Nach Bestimmung eines Kammertermins oder nach Erlass eines Urteils bleiben Änderungen im Namen des Arbeitgebers durch Berichtigung, Klageerweiterung, Klageänderung, Teilklagerücknahme oder Teilerledigungserklärung unberücksichtigt.
9. Für abgetrennte Verfahren bleibt die Kammer zuständig, in der das Verfahren eingegangen ist.
10. Zu einer Prozessverbindung nach § 147 ZPO ist die Kammer berufen, bei der das älteste Verfahren anhängig ist. Bei gleichzeitigem Klageeingang ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.
11. Soweit ein Hauptsacheverfahren und ein einstweiliges Verfügungsverfahren zum gleichen Gegenstand anhängig werden, ist die zuerst mit der Sache befasste Kammer auch für das nachfolgende Verfahren zuständig, bei gleichzeitigem Eingang ist die für das Hauptsacheverfahren zuständige Kammer zuständig.
12. Die Richterin am Arbeitsgericht Klabunde wird als Güterichterin bestimmt. Sie wird bei Verhinderung durch Richter am Arbeitsgericht Kirsch vertreten.
13. Bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit der Kammern, so entscheidet hierüber das Präsidium.
14. Die bis 30.11.2024 eingegangenen Verfahren verbleiben bei den Kammern, denen sie zugeteilt sind.

II. Kammerzuständigkeiten:

Kammer 1

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Waniek
 Vertreterin: Direktorin des Arbeitsgerichts Schmidt
 Folgevertreter: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde

1. Verfahren, bei denen der Arbeitgeber mit den Buchstaben beginnt:

C; B; D; F; H; K; L; P; Q; S; T; V; W; Y

soweit sie nicht den Kammern 3 oder 6 zugewiesen sind.

2. Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Bautzen beteiligt ist und bei denen der Nachname des Arbeitnehmers mit den aufgeführten Buchstaben beginnt.

Kammer 2

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Schmidt
 Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Waniek
 Folgevertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch

1. Verfahren, bei denen der Arbeitgeber mit den Buchstaben beginnt:

E; G; I; M; N; U; Z

soweit sie nicht den Kammern 3 oder 6 zugewiesen sind.

2. Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Bautzen beteiligt ist und bei denen der Nachname des Arbeitnehmers mit den aufgeführten Buchstaben beginnt.
3. Alle Verfahren aus dem Gebiet folgender Städte und Gemeinden:

**02953 Bad Muskau
 02748 Bernstadt
 02763 Bertsdorf-Hörnitz
 02943 Boxberg
 02953 Gablenz
 02826 - 02828 Görlitz
 02959 Groß Düben
 02779 Großschönau
 02779 Hainewalde
 02923 Hähnichen
 02906 Hohendubrau
 02923 Horka
 02796 Jonsdorf
 02923 Kodersdorf
 02829 Königshain
 02957 Krauschwitz
 02906 Kreba-Neudorf
 02794 Leutersdorf
 02829 Markersdorf
 02763 Mittelherwigsdorf
 02906 Mücka
 02829 Neißeaue
 02906 Niesky
 02791 Oderwitz
 02785 Olbersdorf
 02899 Ostritz
 02797 Oybin
 02906 Quitzdorf am See
 02894 Reichenbach
 02956 Rietschen
 02929 Rothenburg**

02959 Schleife
 02959 Schöнау-Berzdorf a. d. Eigen
 02829 Schöpstal
 02782 Seifhennersdorf
 02894 Sohland a. Rotstein
 02959 Trebendorf
 02894 Vierkirchen
 02906 Waldhufen
 02957 Weißkeisel
 02943 Weißwasser
 02763 Zittau

Kammer 3

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Kirsch
 Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde
 Folgevertreterin: Direktorin des Arbeitsgerichts Schmidt

1. Alle Verfahren aus dem Bezirk des **Amtsgerichts Hoyerswerda** sowie aus den Städten und Gemeinden:

01920 Elstra
 01936 Großnaundorf
 01920 Haselbachtal
 01917 Kamenz
 01936 Königsbrück
 02699 Königswartha
 01936 Laußnitz
 02699 Neschwitz
 01936 Neukirch
 01920 Oßling
 01920 Ralbitz-Rosental
 01936 Schwepnitz

2. Verfahren, bei denen der Arbeitgeber mit den Buchstaben beginnt:

A; J; O; R; X

soweit sie nicht der Kammer 6 zugewiesen sind.

4. Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Bautzen beteiligt ist und bei denen der Nachname des Arbeitnehmers mit den aufgeführten Buchstaben beginnt.

Kammer 4

Vorsitzende(r): N.N.
 Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde
 Folgevertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch

Kammer 5

Vorsitzende(r): N.N.
 Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch
 Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde

Kammer 6

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde
 Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch
 Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Waniek

Die Kammer 6 wird im Dezember 2024 von Eingängen freigestellt.

Kammer 7

Vorsitzende(r): N.N.
 Vertreterin: Direktorin des Arbeitsgerichts Schmidt
 Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde

III. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter sind den Kammern gemäß der Liste Anlage 1 zugeordnet.

Sind sämtliche einer Kammer zugeordneten ehrenamtlichen Richter verhindert, ist der nächstzuladende ehrenamtliche Richter derjenigen Kammer heranzuziehen, deren Vorsitzende(r) die Kammer vertritt. Die weitere Vertretung richtet sich nach der Vertretungsregelung in der Kammer des Vorsitzenden.

Soweit die Vertretung der 7. Kammer des Arbeitsgerichts Bautzen durch die Vorsitzende der 2. Kammer erfolgt, werden die ehrenamtlichen Richter der 2. Kammer gemäß § 31 ArbGG zu den Sitzungen herangezogen.

Soweit die Vertretung der 4. Kammer des Arbeitsgerichts Bautzen durch die Vorsitzende der Kammer 6 erfolgt, werden die ehrenamtlichen Richter aus der Kammer 6 gemäß § 31 ArbGG zu den Sitzungen herangezogen.

Soweit die Vertretung der 5. Kammer des Arbeitsgerichts Bautzen durch den Vorsitzenden der Kammer 3 erfolgt, werden die ehrenamtlichen Richter der 3. Kammer gemäß § 31 ArbGG zu den Sitzungen herangezogen

Bautzen, 14.11.2024

gez. Schmidt
Direktorin des Arbeitsgerichts

gez. Kirsch
Richter am Arbeitsgericht

gez. Klabunde
Richterin am Arbeitsgericht

gez. Heite
Richterin